

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt das Datenschutzrecht nicht abschließend, sondern enthält Regelungsaufträge und -optionen, die von den nationalen Gesetzgebern auszugestalten sind. Regelungen des geltenden allgemeinen Datenschutzrechts und Fachrechts, die der Verordnung (EU) 2016/679 widersprechen, müssen gestrichen beziehungsweise angepasst werden.

Daher werden umfangreiche Änderungen im Bundes- und Landesrecht erforderlich. Dies betrifft neben dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Thüringer Datenschutzgesetz auch die jeweiligen Fachgesetze mit spezifischen Datenschutzbestimmungen. Vorliegend ist das Berufsrecht der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure und Beratenden Ingenieure in Thüringen anzupassen, das im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) geregelt ist.

Darüber hinaus sollen aus dem bisherigen Gesetzesvollzug gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse berücksichtigt werden. Daher erfolgen mehrere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Weiter wird das Verfahren zur Genehmigung der von den Kammern beschlossenen Satzungen gestrafft.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, das dem dargelegten Regelungsbedürfnis Rechnung trägt und das die Regelungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes insbesondere mit den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in Einklang bringt

C. Alternativen

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Rechts der Europäischen Union besteht keine Alternative zur Anpassung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 16. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und
Ingenieurkammergesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
7./8./9. November 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "entsprechenden Listen" durch die Worte "entsprechende Liste" ersetzt.
2. In der Einleitung des § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 4" gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist auf schriftlichen Antrag einzutragen, wer

1. in Thüringen seine Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat,
2. ein Studium
 - a) nach Maßgabe des Artikels 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur (§ 1 Abs. 1) oder
 - b) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur (§ 1 Abs. 2), Landschaftsarchitektur (§ 1 Abs. 3) oder Stadtplanung (§ 1 Abs. 4)an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
3. eine mindestens zweijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die den in Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht, und
4. im Fall selbständiger Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 33) abgeschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung besitzt. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und 3 erfüllt als Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner auch, wer ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat, die den in Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht.

(3) Die praktische Tätigkeit umfasst auch die Teilnahme an den für die spätere Berufsausübung nach Maßgabe einer Satzung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13) erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen. Die prak-

tische Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung erst nach Abschluss des jeweiligen Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b begonnen werden; im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter der Aufsicht eines Berufsangehörigen der entsprechenden Fachrichtung oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Das Berufspraktikum darf frühestens nach Abschluss der ersten drei Studienjahre eines Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a begonnen werden; mindestens ein Jahr des Berufspraktikums muss auf den während dieses Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Die Architektenkammer veröffentlicht Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zur Organisation, Anerkennung oder Berücksichtigung von im Ausland absolvierten Berufspraktika, insbesondere zu den Aufgaben der Person oder Stelle, die das Berufspraktikum beaufsichtigt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13). In einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie diesen Leitlinien entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Die Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach dessen Abschluss zu bewerten; sie bescheinigt durch ein Zeugnis, dass es den Regelungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt, wer

1. ein der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung entsprechendes Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das einem Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gleichwertig ist, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 genügt.

Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach Satz 1 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über den Eintragungsantrag; § 9 ThürBQFG gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 ThürBQFG nicht vor, wird eine Eintragung in die Listen nach § 6 Abs. 1 nicht vorgenommen. Liegen lediglich die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor (wesentliche Unterschiede), gilt § 7."

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 auferlegt die Architektenkammer einer antragstellenden Person nach § 6 Abs. 2 Satz 1, dass sie nach eigener

Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt (Ausgleichsmaßnahmen), um wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums, der praktischen Tätigkeit oder beidem (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3) auszugleichen."

5. § 8 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Nachweis erfolgt durch die Darstellung des beruflichen Werdeganges und die Vorlage eigener Arbeiten, von Arbeits- oder Dienstzeugnissen sowie durch Teilnahmebestätigungen an für die spätere Berufsausübung nach Maßgabe einer Fortbildungssatzung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 erforderlichen und anerkannten Fortbildungsmaßnahmen."

6. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder und entsprechende Einrichtungen zu fördern,"

7. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31
Datenschutz, Listenführung, Auskunftsrecht

(1) Die Kammer darf zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen oder aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in dem erforderlichen Umfang zweckgebunden personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über Personen, die in die von der Kammer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind, eingetragen werden wollen oder Dienstleistungen angezeigt haben. Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Vorstände, Gesellschafter, Geschäftsführer, Abwickler und Liquidatoren von Gesellschaften (§§ 9 und 10) und auswärtigen Gesellschaften (§ 15) sowie über Personen, die unbefugt eine geschützte Berufsbezeichnung führen.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck dürfen insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen sowie akademische Grade,
2. Datum und Ort der Geburt,
3. Anschriften der Hauptwohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit einschließlich vorhandener Telekommunikationsdaten,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart wie selbständig (frei oder freischaffend, baugewerblich), angestellt, beamtet,
5. Angaben zur Berufsausbildung und den bisherigen praktischen Tätigkeiten,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunftsstaat,
7. Eintragungen in die von der Kammer geführten Listen und Verzeichnisse,
8. Eintragungen in entsprechende Listen und Verzeichnisse anderer Länder oder Staaten,

9. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Rügen und Maßnahmen in einem Ehrenverfahren, Sperrungen und Löschungen in den genannten Listen und Verzeichnissen nach den Nummern 7 und 8,
10. Mitgliedsnummer,
11. Angaben über Personen und Gesellschaften, die für die Prüfung erforderlich sind, ob die betreffende Person oder Gesellschaft die Eintragungsvoraussetzungen oder ihre Berufspflichten erfüllt,
12. Name, Anschrift und Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Versicherungssummen und
13. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

(3) Bei Eintragungen von Personen in die nach den §§ 6, 8, 14 Abs. 7 und § 21 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5, 6 und 8 von der Kammer zu führenden Listen und Verzeichnisse sind die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 6 sowie die Anschriften der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit aufzunehmen.

(4) Bei Eintragungen von Gesellschaften in die nach den §§ 9, 10 und 15 Abs. 3 von der Kammer zu führenden Verzeichnisse sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht oder Ort und Datum anderer amtlicher Registrierungen der Gesellschaft,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft und ihre Rechtsform,
3. die Namen und die Berufsqualifikation der Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter, der Geschäftsführer, der Abwickler und Liquidatoren sowie
4. die Anschriften des Sitzes und von Niederlassungen.

(5) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

8. § 36 Abs. 5 bis 7 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Fortbildungsordnung enthält insbesondere Bestimmungen,

1. zu welchen Themen sich die Kammermitglieder jeweils fortbilden müssen,
2. welche Fortbildungsmaßnahmen von der Kammer anerkannt werden,
3. welchen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen haben müssen und
4. innerhalb welchen Zeitraumes die Fortbildungsmaßnahmen besucht werden müssen.

Die Kammer trifft darüber hinaus Regelungen, die eine wirksame Überwachung der Fortbildung gewährleisten.

(6) Die Satzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 12 bis 14 sowie deren Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Beschlüsse über die nach diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Satzungen sowie deren Änderung oder Aufhebung der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Aufsichtsbehörde sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag (Satz 1) oder der Anzeige (Satz 2) die Satzung in einer von dem Präsidenten ausgefertigten Fassung zuzuleiten.

(7) Satzungen, ihre Änderung und die Aufhebung sind mit Ausfertigungsvermerk und soweit erforderlich mit dem Genehmigungsvermerk öffentlich bekanntzumachen. Die Art und Weise der Bekanntmachung wird durch die Hauptsatzung bestimmt."

9. § 41 Abs. 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, regelt das Datenschutzrecht nicht abschließend. Sie enthält Regelungsaufträge und -optionen, die von den nationalen Gesetzgebern auszugestalten sind. Regelungen des geltenden allgemeinen Datenschutzrechts und des jeweiligen Fachrechts, die der Verordnung (EU) 2016/679 widersprechen, müssen gestrichen beziehungsweise angepasst werden.

Mit diesem Änderungsgesetz wird das Berufsrecht der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure und Beratenden Ingenieure in Thüringen angepasst, das im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) geregelt ist.

Darüber hinaus sollen die aus der bisherigen Anwendung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse berücksichtigt werden. Daher erfolgen mehrere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Weiter wird das Verfahren zur Genehmigung der von den Kammern beschlossenen Satzungen gestrafft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 3)**

Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 "Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung" und des Absatzes 2 Satz 1 "in die entsprechende Liste".

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Streichung der Worte "nach Absatz 4" beseitigt ein Redaktionsversehen. Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Gleichstellung von Ausbildungsnachweisen. Absatz 3 Satz 1 dagegen bestimmt den Normadressatenkreis hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Beide Regelungen beinhalten sachlich unterschiedliche, kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 5.

Zu Nummer 3 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit untergliedert. Im Kontext stehen sprachliche Vereinfachungen in Absatz 3.

Die unterschiedlichen Regelungen zum Beginn der praktischen Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 und zum Beginn des Berufspraktikums nach Absatz 3 Satz 4 erfordern die Streichung des Wortes "nach" im bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nr. 3.

Der neu gefasste Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung. Eine Fortbildungspflicht während der praktischen Tätigkeit, mithin losgelöst von einer Kammermitgliedschaft, ergibt sich grundsätzlich bereits aus § 8 Abs. 3 Satz 4 und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13. Der neue Satz 4 Halbsatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 46 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20). Satz 4 Halbsatz 2 ersetzt den bisherigen Satz 3 und dient der Umsetzung des Artikels 46 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 5 bewirkt, dass eine umfassende Prüfung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede der Berufsqualifikation der antragstellenden Person erfolgt. Zu berücksichtigen ist nicht nur der Studienabschluss, sondern auch die berufspraktische Tätigkeit. Damit können sich nach § 7 festzulegende Ausgleichsmaßnahmen auch auf die fehlende Berufserfahrung erstrecken.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht nur dazu dienen, wesentliche Unterschiede bezüglich des Studienabschlusses auszugleichen, sondern auch dazu, zu geringe praktische Erfahrungen zu ergänzen.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Gegenüber der bisherigen Regelung erfolgen keine relevanten inhaltlichen Änderungen. Die Einfügung der Verweisung verdeutlicht lediglich den Kontext mit der Satzungsregelung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10. Die Ersetzung des Passus "Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen" durch den Begriff "Fortbildung" dient der sprachlichen Anpassung an § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, die jeweils auf den Begriff "Fortbildung" abstellen.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, die jeweils auf den Begriff "Fortbildung" abstellen.

Zu Nummer 7 (§ 31)

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 sind auch die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 31 zu ändern. Die Regelungen der bisherigen Absätze 5 bis 7 wurden mit Blick auf die korrespondierenden Artikel 17, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 entbehrlich. Der neu gefasste Absatz 5 wurde zum Zweck der Verdeutlichung der Normhierarchien innerhalb des komplexen datenschutzrechtlichen Mehrebenensystems eingefügt. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 bleibt insgesamt unverändert. Die Tatsache, dass die Nutzung der Daten in Satz 1 nicht mehr erwähnt wird, führt nicht zu einer Verringerung der Kammerbefugnisse, da "verarbei-

ten" nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die Datennutzung über den dort aufgeführten Begriff "Verwendung" mitumfasst. Ungeachtet dessen verwendet Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 den Begriff der "Verarbeitung" für jeden Vorgang des Umgangs mit personenbezogenen Daten beginnend mit der Erhebung und endend mit dem Löschen. Soweit dort einzelne Phasen der Verarbeitung ausdrücklich genannt werden, handelt es sich dabei ohnehin nur um eine beispielhafte Aufzählung.

Die Erweiterung des Satzes 1 um die Worte "nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen oder aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze" dient der näheren Beschreibung der für die Normierung von Kameraaufgaben in Betracht kommenden rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten. So wird mit der Formulierung "aufgrund" klargestellt, dass es sich dabei nicht nur um ein Gesetz im formellen Sinne als Parlamentsgesetz, sondern auch um untergesetzliche Normen, etwa Kammersatzungen und Rechtsverordnungen, mithin Gesetze im materiellen Sinne, handeln kann.

Der neu angefügte Satz 2 erweitert den Kreis der in Satz 1 genannten Regelbeispiele um personenbezogene Daten aus dem Bereich der Gesellschaften. Die Regelung steht im Kontext mit Absatz 2 Nr. 11.

Mit der Erweiterung des Absatzes 2 Nr. 9 um das Wort "Rügen" soll klargestellt werden, dass Daten auch bezüglich Maßnahmen außerhalb eines Ehrenverfahrens nach § 34 verarbeitet werden dürfen. Die neu angefügte Nummer 13 entspricht dem Regelungsgehalt der in der Neufassung der Nummer 9 unberücksichtigten Regelung der bisher geltenden Nummer 9.

Nach den in den Absätzen 3 und 4 vorgenommenen Änderungen sollen Versicherungsangaben nach Absatz 2 Nr. 12 nicht mehr zum notwendigen Inhalt einer Listen- oder Verzeichniseintragung gehören. Die Kammer hat die entsprechenden Daten allerdings auch weiterhin vorzuhalten (Absatz 2 Nr. 12). Dies ist mit Blick auf § 33 Abs. 6 Satz 2 sachgerecht.

In Absatz 5 wird das Verhältnis des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union und des Thüringer Datenschutzgesetzes geregelt. Dabei wird berücksichtigt, dass der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen ihres Anwendungsbereichs unmittelbare Geltung im Sinne des Artikels 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) zukommt. Wenn und soweit innerhalb des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes punktuelle Wiederholungen von sowie Verweise auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen, geschieht dies aus Gründen der Verständlichkeit und Kohärenz und lässt die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt. Dies wird ausdrücklich klargestellt. Punktuelle Wiederholungen sind außerdem dem komplexen Mehrebenenensystem geschuldet, das sich aus dem Zusammenspiel zwischen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie dem nationalen allgemeinen Thüringer Datenschutzgesetz und dem fachspezifischen Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz ergibt. In einem solchen Fall hat es der Gerichtshof der Europäischen Union dem nationalen Gesetzgeber eingeräumt, im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. März 1985, Az.:C-272/83, Nr. 27 der Entscheidungsgründe).

Absatz 6 trägt dem Zitiergebot nach Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung.

Zu Nummer 8 (§ 36)

Die Absätze 5 bis 7 werden aufgrund des punktuellen Änderungsbedarfs neu gefasst.

In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Mitglieder" in Anpassung an § 21 Abs. 1 durch "Kammermitglieder" ersetzt. Das Ersetzen des Begriffs "Fort- und Weiterbildung" durch "Fortbildung" im Absatz 5 dient der sprachlichen Anpassung an § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, die jeweils auf den Begriff "Fortbildung" abstellen. Dadurch werden auch Auslegungsprobleme vermieden, inwieweit Weiterbildungsmaßnahmen über Fortbildungsmaßnahmen hinausgehen.

Der Verzicht auf "die Niederschrift über die Sitzung der entsprechenden beschlussfassenden Vertreterversammlung" in Absatz 6 Satz 3 ergibt sich aus den Erfahrungen mit der bisher geltenden Regelung. Die Erstellung der Sitzungsniederschrift einer Vertreterversammlung kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die bisherige Pflicht, dem Genehmigungsantrag oder der Anzeige einer Satzung die Sitzungsniederschrift beizufügen, birgt daher ein erhöhtes Risiko, dass sich das Satzungsverfahren unangemessen verzögert. Darüber hinaus können die sich zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Satzungsbeschlusses der Vertreterversammlung aus der Niederschrift ergebenden Erkenntnisse der Rechtsaufsichtsbehörde durch die Kammer auch anderweitig, etwa im Rahmen des Genehmigungsantrags, übermittelt werden.

Die Neufassung des Absatzes 7 Satz 1 dereguliert die bisherige komplexe und daher unübersichtliche Regelung und dient damit der Rechtsvereinfachung. Unter Art und Weise der Bekanntmachung nach Satz 2 sind Regelungen über Form, Verfahren und Inhalt der Bekanntmachung zu verstehen, deren Rechtssetzungskompetenz zukünftig bei der Kammer liegt. Mit der Neuregelung kann den jeweiligen Kammerbedürfnissen flexibler Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Die Aufhebung ist geboten, da die Befristung in Absatz 7 nicht im Einklang mit der weitergehenden Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 steht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.